

BStGer RP.2008.38 vom 16. Oktober 2008

Bundesstrafgericht, 2008-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2008.38

FR: TPF RP.2008.38 du 16 octobre 2008

IT: TPF RP.2008.38 del 16 ottobre 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren RR.2008.220 / RP.2008.38 und RR.2008.262 / RP.2008.47 richten sich zwar gegen verschiedene Schlussverfügungen, sie betreffen jedoch das gleiche Rechtshilfeersuchen und die aufgeworfenen Rechtsfragen sind weitgehend identisch, weshalb es sich rechtfertigt, die Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie zu vereinen.

E. 2.1

Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG) und bestellt ihr einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

E. 2.2

Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt (BGE 127 I 202 E. 3b S. 205; 125 IV 161 E. 4a S. 164, je m.w.H.). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtssuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2; 120 Ia 179 E. 3a S. 181, je m.w.H.). Bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhaltes soll nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern den individuellen Umständen Rechnung getragen

- 4 -

werden. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem zur Verfügung stehenden Einkommen und dem Zwangsbedarf der gesuchstellenden Partei ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen (BGE 118 Ia 369 E. 4a S. 370 f.); dabei sollte es ihr der monatliche Überschuss ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5P.457/2003 vom 19. Januar 2004, E. 1.2).

Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Beistandspflicht aus Familienrecht, insbesondere der Unterhalts- und Beistandspflicht der Ehegatten gemäss Art. 163 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 3 ZGB bzw. der elterlichen Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 ZGB nach (ALFRED BÜHLER, *Betreibungs- und prozessrechtliches Existenzminimum*, in: AJP 2002 S. 644 ff., S. 658 m.w.H.; BGE 85 I 1 E. 3 S. 4 ff.; 127 I 202 E. 3d/f S. 206). Leben die Ehegatten in einer Haushaltgemeinschaft, sind bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer gesuchstellenden Partei das Einkommen und das Vermögen des beitrags- oder beistandspflichtigen Ehegatten voll mitzubersichtigen. Das prozessrechtliche Existenzminimum des um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nachsuchenden Ehegatten ist daher anhand einer Gesamtrechnung zu ermitteln, in welcher das gesamte Nettoeinkommen bzw. -vermögen beider Ehegatten zusammengezählt und dem nach den allgemeinen Regeln berechneten gemeinsamen Bedarf gegenübergestellt wird (ALFRED BÜHLER, a.a.O., S. 658; TPF BV.2005.16 vom 7. Juni 2005 E. 2.1).

E. 2.3

Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Dabei dürfen umso höhere Anforderungen an eine umfassende und klare Darstellung der finanziellen Lage gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, *Die Prozessarmut*, in: *Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung*, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; Urteil des Bundesgerichts 5P.246/2006 vom 23. August 2006, E. 3; TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006 E. 6.1).

- 5 -

E. 2.4

Den Beschwerden und den vom Gesuchsteller in diesem Zusammenhang ins Recht gelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass dieser an der B. Inc., der C. Establishment, der D. Ltd. und der liechtensteinischen Stiftung F. wirtschaftlich berechtigt ist bzw. war und über Bankkonten u.a. in den USA und der Schweiz verfügte. Der Gesuchsteller ist zusammen mit seiner Ehefrau zudem Eigentümer einer Liegenschaft in Maui/Hawaii im Wert von ca. USD 7 Mio. (Hypothekarbelastung USD 2'892'708.24), was ebenfalls darauf schliessen lässt, dass dieser zumindest bis zu seiner Verhaftung im Oktober 2005 keinesfalls in bescheidenen Verhältnissen lebte. Der Gesuchsteller argumentiert, er verfüge angesichts seiner nunmehr drei Jahre andauernden Inhaftierung über kein Erwerbseinkommen mehr. Die C. Establishment sei im Mai 2008 nach der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven im Handelsregister gelöscht worden. Der Stiftung F. stehe gleiches bevor. Eine bescheidene Rente decke die Lebenskosten seiner Ehefrau nur teilweise. Die (von seiner Ehefrau nach wie vor bewohnte) Liegenschaft in Maui sei im Rahmen des amerikanischen Strafverfahrens beschlagnahmt und sein gesamtes Vermögen sei zur Zahlung von

Hypothekarzin- sen für diese Liegenschaft sowie von Verteidigungskosten verwendet worden. Aufgrund seiner Bedürftigkeit sei ihm im November 2006 in den USA ein
Offizialverteidiger beigegeben worden. Zur Unterstützung dieser Be- hauptung reicht der
Gesuchsteller zwei Schreiben seines amerikanischen Rechtsvertreters vom 19. und 23.
September 2008 sowie verschiedene Un- terlagen betreffend die Beschlagnahme der
Liegenschaft in Maui ein. Er stützt sich sodann auf eine E-Mail seines Sohns vom 23.
September 2008, worin dieser ebenfalls zum Ausdruck bringt, dass der Gesuchsteller keine
Bankguthaben mehr besitze. Seiner Beschwerde vom 26. September 2008 hat der
Gesuchsteller schliesslich einen Kontoauszug betreffend ein auf seinen Namen lautendes
Kontokorrentkonto bei der Bank E. beigelegt, welches am 31. Dezember 2007 einen Saldo
von USD 491.-- aufwies. Wei- tere Kontounterlagen wurden nicht eingereicht.

E. 2.5

Der Gesuchsteller wurde im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspfle- ge darauf
aufmerksam gemacht, dass die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen vollständig und
wahrheitsgetreu vorzunehmen und zu bele- gen sowie vorhandene Urkunden zusammen mit
dem Gesuch einzureichen sind. Obschon im Formular angedroht wurde, dass unvollständig
ausgefüll- te oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne Weiteres
abgewiesen werden können, hat der Gesuchsteller seine Vermö- genssituation nur
unvollständig wiedergegeben bzw. belegt. Angesichts seiner früheren Vermögenslage und
der Komplexität der finanziellen Ver- hältnisse hätte von ihm insbesondere verlangt werden
können, dass er an-

- 6 -

hand aktueller Kontoauszüge oder Saldierungsbestätigungen glaubhaft macht, dass er und
seine Ehefrau tatsächlich über keine Bankguthaben mehr verfügen bzw. die ehemaligen
Bankkonten zwischenzeitlich saldiert worden sind. Es versteht sich, dass die Pflicht zur
Offenlegung der finan- ziellen Verhältnisse der Ehegatten auch im Ausland gelegene
Bankgutha- ben sowie anderweitige Vermögenswerte betrifft. Stattdessen hat der Ge-
suchsteller einzig den Saldo seines Bankkontos, und auch dies lediglich per 31. Dezember
2007, bei der Bank E. in Zürich deklariert und im Übrigen in keiner Weise darzulegen
versucht, dass sämtliche, ehemals vorhande- nen Vermögenswerte tatsächlich für die
Bezahlung der Hypothekarzinsen für die Liegenschaft in Maui und der Honorare seiner
Strafverteidiger auf- gewendet wurden. Der Gesuchsteller hat es überdies unterlassen, eine
ak- tuelle Steuerveranlagung und Steuerrechnung einzureichen (vgl. TPF RP.2008.25 vom
19. Juni 2008 E. 2). Nicht belegt und nur ungenügend er- läutert wurden schliesslich auch
die monatlichen Einkommen (“Retirement pay or benefits from Switzerland or other
countries“ und “Social benefits from the country of residence“) und Auslagen der
Ehegatten.

E. 2.6

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher mangels genügen- der
Substanziierung abzuweisen. Dem Gesuchsteller wird eine Frist bis zum 3. November 2008
zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 6'000.-- angesetzt, ansonsten auf die
Beschwerden nicht eingetreten wird (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

Die Zahlung kann in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Über- weisung auf das
Postkonto 30-756623-9 der Bundesstrafgerichtskasse er- folgen. Die Frist für die Zahlung
eines Kostenvorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Kasse des

Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen. Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses gilt nicht als Rückzug; dieser muss schriftlich erklärt werden.

E. 3

Die Kosten des vorliegenden Entscheids bleiben bei der Hauptsache.

- 7 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.